

das Basler Konzil, das offensichtlich auch für die Entstehung der Reformatio Sigismundi von großer Bedeutung gewesen ist¹⁹⁾, nicht jedoch für ihre Verbreitung, wie gleich gezeigt werden soll.

Zeitlich noch näher an die Reformatio Sigismundi kommt jene eine Handschrift heran, die das Memoriale Alexanders von Roes in deutscher Übersetzung enthält. Ihr Herausgeber, Herbert Grundmann, verweist mit Recht darauf, daß sie und die Reformatio Sigismundi nahezu gleichzeitig entstanden sind. Beide gehörten „zu den ältesten politisch-historischen Traktaten in deutscher Prosa“²⁰⁾. Auch das ist wohl richtig. Aber vielleicht ist dann auch der Grad ihrer Wirkung ähnlich gewesen. Bei dem Memoriale stehen sich die große Anzahl lateinischer Handschriften und die bloß eine deutschsprachige Handschrift eindrucksvoll gegenüber.

So mager wie die Überlieferung des deutschsprachigen Memoriale ist die der Reform Kaiser Siegmunds zwar nicht. Aber hier gab es auch keine lateinische Alternative. Wer sich für diesen Text interessierte, der mußte ihn auf deutsch lesen, und das hat, so scheint es, seine Verbreitung nicht gefördert.

Einmal deshalb, weil die Reformatio Sigismundi im äußersten Südwesten des deutschen Sprachgebiets entstanden ist. Schon in Mittel- und erst recht in Norddeutschland war dieser Text nur mit Mühe zu verstehen, wie die geographische Verbreitung der Handschriften und die Verteilung der Druckorte auf der Landkarte zeigt. Das lateinische Memoriale hatte es da leichter: es konnte in Basel und in Westfalen verstanden werden²¹⁾.

Aber das ist nur der eine Grund dafür, daß die deutsche Sprache die Verbreitung der Reformatio Sigismundi nicht gefördert haben dürfte. Darüber hinaus kann man annehmen, daß die potentiellen Leser eines solchen Textes eher lateinisch als deutsch lasen, daß sie in ihrer Mehrzahl nicht im Kreise derer zu suchen sind, denen der anonyme Verfasser die Zukunft anvertraut wissen möchte: der Kleinen, wie er undeutlich

¹⁹⁾ Übersicht über die Überlieferung in: Alexander von Roes, *Schriften*, hg. v. H. Grundmann und H. Heimpe, MGH Staatsschriften 1,1 (1958) S. 40ff. Vgl. dazu H. Grundmann, *Über die Schriften des Alexander von Roes*, DA 8 (1951) S. 187ff.

²⁰⁾ Eben zitierte Edition S. 37.

²¹⁾ Damit soll, natürlich, weder das Fehlen einer norddeutschen Überlieferung der Reformatio Sigismundi mit deren Sprache erklärt noch das Vordringen anderer hochdeutscher Texte nach Norddeutschland übersehen werden.